

**Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften**

(2008/C 112/03)

Aufgrund des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a, zweiter Spiegelstrich, der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

Auf S. 335 wird der folgende Wortlaut eingefügt:

**„8521 90 00 Andere**

Zu dieser Unterposition gehören Geräte ohne Bildschirm, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen, so genannte ‚Set-Top-Boxen‘, die eine Aufzeichnungs- oder Wiedergabevorrichtung enthalten (z. B. eine Festplatte oder ein DVD-Laufwerk).“

Auf S. 339 wird der folgende Wortlaut eingefügt:

**„8528 71 13 Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (‚Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion‘)**

Zu dieser Unterposition gehören Geräte ohne Bildschirm, so genannte ‚Set-Top-Boxen mit Kommunikationsfunktion‘, die im Wesentlichen folgende Hauptbestandteile enthalten:

- einen Mikroprozessor,
- einen Videotuner,

Ein HF-Anschluss ist ein Hinweis darauf, dass ein Videotuner vorhanden ist,

- ein Modem.

Modems modulieren und demodulieren Ausgangs- sowie Eingangssignale. Dies ermöglicht eine bidirektionale Kommunikation um Zugang zum Internet zu erhalten. Beispiele für solche Modems sind: V.34-, V.90-, V.92-, DSL- oder Kabelmodems. Ein Hinweis auf das Vorhandensein eines derartigen Modems ist ein RJ 11-Anschluss.

Geräte, die eine ähnliche Funktion wie ein Modem ausüben, jedoch Signale weder modulieren noch demodulieren, werden nicht als Modems betrachtet. Beispiele für derartige Geräte sind ISDN-, WLAN- oder Ethernet-Geräte. Ein Hinweis auf das Vorhandensein eines solchen Gerätes ist ein RJ 45-Anschluss.

Das Modem muss in die Set-Top-Box eingebaut sein. Set-Top-Boxen, die nicht über ein eingebautes Modem verfügen, sondern ein externes Modem verwenden, gehören nicht zu dieser Unterposition (z. B. eine Warenzusammenstellung aus einer Set-Top-Box und einem externen Modem).

Das Transmission Control Protocol/Internet Protocol (TCP/IP) muss als Firmware in der Set-Top-Box vorhanden sein.

Die Set-Top-Boxen dieser Unterposition müssen es den Benutzern des Gerätes ermöglichen Zugang zum Internet zu erhalten. Es muss ferner möglich sein, mithilfe des Gerätes Internet-Anwendungen im ‚interaktiven Informationsaustausch-Modus‘ zu nutzen, z. B. eine E-Mail-Client-Anwendung oder ein System zur Übermittlung von Mitteilungen über UDP- oder TCP/IP-Sockets.

Set-Top-Boxen, die eine Aufzeichnungs- oder Wiedergabevorrichtung (zum Beispiel eine Festplatte oder ein DVD-Laufwerk) enthalten, gehören nicht zu dieser Unterposition (Unterposition 8521 90 00).

**8528 71 19 Andere**

Siehe den letzten Absatz der Erläuterungen zu Unterposition 8528 71 13.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 275/2008 (AbL. L 85 vom 27.3.2008, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. C 50 vom 28.2.2006, S. 1.

**8528 71 90    Andere**

Zu dieser Unterposition gehören Waren ohne Bildschirm, die Fernsehempfangsgeräte sind, in die aber kein Videotuner eingebaut ist, z. B. so genannte ‚IP-Streaming-Boxen‘.

Siehe auch den letzten Absatz der Erläuterungen zu Unterposition 8528 71 13.“

---